## Übersicht Förderung Einzelmaßnahmen BEG EM.

Maßnahme	Zuschuss	iSFP- Bonus WG	Effizienz- Bonus¹	Klimageschwindig- keits-Bonus²	Einkommens- Bonus³	Max. Fördersatz	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Wohngebäude (Zuschuss)	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Wohngebäude (Kredit)	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Nichtwohngebäude (Zuschuss)
Wärmepumpen	30%		5%	max. 20%	30%	70%	1. WE: 30.000 € 2. bis 6. WE: 15.000 € Ab 7. WE: 8.000 €	120.000 € pro WE⁵	
Wärmepumpen-Hybrid (Wärmepumpenanteil am Hybrid-System)	30%		5%			65%			Bis 150 gm NGF:
Biomasseheizungen <sup>4</sup>	30%					70%			30.000 €
Brennstoffzellenheizung	30%					70%			Bis 400 qm NGF: 200 € pro qm NGF Bis 1.000 qm NGF: zusätzlich 120 € pro qm NGF
Wasserstofffähige Heizung <sup>6</sup> (Investitionsmehrkosten)	30%					70%			
Innovative Heizungstechnik	30%					70%			
Solarthermische Anlagen	30%					70%			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30%					70%			Ab 1.000 qm NGF: zusätzlich 80 € pro qm NGF
Gebäudenetzanschluss	30%					70%			
Wärmenetzanschluss	30%					70%			
Gebäudehülle	15%	5%				20%			
Anlagentechnik (außer Heizung)	15%	5%				20%	30.000 € pro WE (ohne iSFP)		500 € pro qm Nettogrundfläche (NGF)
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15%	5%				20%	60.000 € pro WE (mit iSFP)		
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50%					50%			
Fachplanung und Baubegleitung	50%					50%	Ein- und Zweifamilienhaus: max. 5.000 € Ab 3. WE: 2.000 € pro WE, insgesamt max. 20.000 € pro Gebäude		5 € pro qm NGF, max. 20.000 €

¹ Effizienzbonus für Wärmepumpen mit Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser oder mit natürlichem Kältemittel



<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 20 % bis 31.12.2028, ab 2029 Reduzierung um 3 Prozentpunkte alle zwei Jahre; Klimageschwindigkeitsbonus wird nur für selbstnutzende Eigentümer und nicht für Wärmepumpen-Hybridsysteme gewährt (Beibehaltung von einem fossilen Anteil); Bonus wird für Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder für den Austausch von Gas- oder Biomasseheizungen älter als 20 Jahre (seit Inbetriebnahme) gewährt. Nach dem Austausch der Heizung darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Einkommensbonus erhalten nur selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von max. 40.000 Euro

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für Biomasseheizungen Zuschlag i.H.v. 2.500 Euro, wenn ein Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5mg/m³ eingehalten wird (vorbehaltlich Evaluation der BEG und des GEG im Jahr 2026)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Selbstnutzende Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro erhalten einen zusätzlichen Zinsvorteil

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bei wasserstofffähigen Heizungen sind lediglich die Investitionsmehrkosten förderfähig. Investitionsmehrkosten sind die zusätzlichen Kosten für die Errichtung einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt zu 100 % mit Wasserstoff betrieben werden kann gegenüber einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt nicht mit 100 % Wasserstoff betrieben werden kann. Als Investitionsmehrkosten werden pauschal 5 % der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt. Wasserstofffbige Heizungen sind förderfähig, wenn sie mit grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden (Direktbezug) oder in einem Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 71 k GEG liegen.